



Märkische Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Essen, 24. September 2025

Bericht
über die prüferische Durchsicht der Jahresrechnung
für das Geschäftsjahr 2024
des Vereins

**Dachverband Gemeindepsychiatrie e. V.,
Bonn**

Sitz der Gesellschaft: Essen, Amtsgericht Essen, HRB14390

Geschäftsführer: Dipl.-Ök. Karl-Heinz Berten, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Kfm. Hans-Henning Schäfer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dipl.-Finw. Edgar Nießen, Steuerberater • Dipl.-Kfm. Klaus Orzehsek, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Guido Hagemeier, Rechtsanwalt
Dipl.-Kfm. Dirk Herrmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Kfm. Martin Mrozowski, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dipl.-Finw. Benjamin Schloßmann, Steuerberater • Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank Stuschke, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dipl.-Ök. Markus Keller, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Michael Förster, M.A., Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Christine Jolk, M.Sc., Steuerberater • Dipl.-Kfm. Tim Sons, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. AUFTRAG	5
B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFERISCHEN DURCHSICHT	6
D. BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT	8

Anlagen

1. Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024
2. Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
3. Rechtliche Verhältnisse
4. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. AUFTRAG

Der Vorstand, vertreten durch die Geschäftsführung des

Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V.,
Bonn,

- nachfolgend auch kurz „Dachverband“ oder „Verein“ genannt -

hat uns beauftragt, die Jahresrechnung - bestehend aus der Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024 - einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen und darüber eine Bescheinigung abzugeben.

Der Verein ist gemäß § 316 Abs. 1 HGB nicht prüfungspflichtig. Die Prüfung erfolgte freiwillig unter entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB.

Die von uns durchgesehene Jahresrechnung ist diesem Bericht als Anlage 1 bis 2 beigelegt. Die rechtlichen Verhältnisse werden in der Anlage 3 dargestellt.

Wir bestätigen im Sinne des § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer prüferischen Durchsicht die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024. Insbesondere ist unsere Haftung gemäß Nr. 9 dieser Bedingungen und gemäß § 323 HGB beschränkt. Eine Weitergabe dieses Berichts – sei es im Original oder als Kopie – durch Auftraggeber an Dritte begründet in keinem Falle eine Ausdehnung unserer Haftung über die genannten Grenzen hinaus.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFERISCHEN DURCHSICHT

Zuständig und verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung sowie für die uns gegenüber gemachten Angaben ist der Vorstand des Vereins. Unsere Aufgabe war es, die von der Geschäftsleitung vorgelegten Unterlagen und Angaben im Rahmen einer prüferischen Durchsicht zu beurteilen.

Art und Umfang unserer Maßnahmen im Rahmen der prüferischen Durchsicht richten sich auftragsgemäß nach den „Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland. Danach handelt es sich bei der prüferischen Durchsicht nicht um eine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Abschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung. Wir können daher keinen Bestätigungsvermerk erteilen, sondern nur eine Bescheinigung.

Wir erledigten unsere Arbeiten im Monat September 2025 in unseren Geschäftsräumen in Essen.

Die prüferische Durchsicht basiert in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytischen Beurteilungen. Eine weitergehende Überprüfung von Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentlich falsche Aussagen oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte enthalten.

Bei der prüferischen Durchsicht haben wir uns Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins verschafft. Dabei sind auch die Organisation, das Rechnungslegungssystem und unternehmensspezifische Merkmale berücksichtigt worden.

Als Unterlagen dienten uns neben der vorgelegten Jahresrechnung die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Vereins.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Rahmen der prüferischen Durchsicht durchgeführten Maßnahmen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die gesetzlichen Vertreter und die zur Auskunft benannten Mitarbeiter haben uns gegenüber alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

Ergänzend hat uns die Geschäftsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der durchzusehenden Jahresrechnung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und dass uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekanntgegeben worden sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns auch nicht bei unserer Prüfung bekannt geworden. Die Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen

D. BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT

An den

Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V.,
Bonn

Wir haben der Jahresrechnung des Vereins - bestehend aus der Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024 - einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Aufstellung der Jahresrechnung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu der Jahresrechnung auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der Jahresrechnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die Jahresrechnung in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Jahresrechnung in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Essen, 24. September 2025

Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1
1

Dachverband Gemeindepsychiatrie e. V.,
Bonn

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
<u>Sachanlagevermögen</u>		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>10.927,23</u>	<u>6.144,88</u>
	<u>10.927,23</u>	<u>6.144,88</u>
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. <u>Vorräte</u>	<u>2.000,00</u>	<u>2.000,00</u>
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.752,06	14.486,50
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	<u>30.915,36</u>
	<u>6.752,06</u>	<u>45.401,86</u>
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</u>	<u>136.288,55</u>	<u>93.964,24</u>
	<u>145.040,61</u>	<u>141.366,10</u>
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>		
	<u>3.922,66</u>	<u>1.934,01</u>
	<u>159.890,50</u>	<u>149.444,99</u>

Anlage 1
2

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
A. <u>KAPITAL</u>		
I. <u>Kapitalrücklage</u>	32.414,67	60.657,51
II. <u>Jahresfehlbetrag</u>	<u>-30.370,11</u>	<u>-28.242,84</u>
	<u>2.044,56</u>	<u>32.414,67</u>
B. <u>SONDERPOSTEN</u>	<u>5.294,35</u>	<u>0,00</u>
C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
1. <u>Urlaubsrückstellungen</u>	1.620,47	3.330,80
2. <u>Rückstellungen für Abschluss und Prüfung</u>	3.000,00	3.000,00
3. <u>Rückstellungen Projekte</u>	<u>45.000,00</u>	<u>51.000,00</u>
	<u>49.620,47</u>	<u>57.330,80</u>
D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
1. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	48.324,90	25.187,35
2. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	<u>54.606,22</u>	<u>34.512,17</u>
	<u>102.931,12</u>	<u>59.699,52</u>
	<u>159.890,50</u>	<u>149.444,99</u>

Anlage 2

**Dachverband Gemeindepsychiatrie e. V.,
Bonn**

Ergebnisrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	€	€
I. Erträge Verbandsbereich		
1. Mitgliedsbeiträge	223.132,50	211.122,00
2. Spenden	1,00	3.600,00
3. Sonstige Erträge	7.284,00	3.027,95
4. Projektmittel aus Vorjahren	0,00	30.166,88
	230.417,50	247.916,83
II. Ergebnisse Projektbereich		
1. Broschüren	875,30	1.694,27
2. Projekte		
a) OBEON	0,00	-372,66
b) GiBS	-3.747,26	0,00
c) Kindertagung	0,00	359,57
d) Nachdruck Broschüren	0,00	-1.104,63
e) Jahrestagung	-2.615,51	-10.183,37
f) Stiftung Wohlfahrtspflege	0,00	0,00
g) Barmer Web	0,00	0,00
h) AURIDIS	-158,45	0,00
	-6.521,22	-11.301,09
	-5.645,92	-9.606,82
III. Sonstige Aufwendungen Verbandsbereich		
a) Raumkosten	37.033,43	33.498,79
b) Personalkosten	122.144,62	135.503,09
c) Reisekosten	3.619,38	9.105,48
d) Abschreibungen	2.443,90	2.158,60
e) Telefon, Porto, Bürobedarf	29.178,80	28.840,03
f) Fremdarbeiten	205,80	449,50
g) Buchhaltung, Beratung, Versicherung, Beiträge, Übrige	44.385,18	40.124,87
h) Eigenmittel	16.130,58	16.872,49
	255.141,69	266.552,85
IV. Jahresergebnis	-30.370,11	-28.242,84

RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Name und Vereinsregistereintragung: Der Dachverband Gemeindepsychiatrie e. V. ist im Vereinsregister Bonn unter der Nummer VR 4037 eingetragen.

Sitz: Bonn

Zweck des Vereins: Der Verband hat den Zweck, sozialpsychiatrische Leistungsanbieter, Vereine und Initiativen von Bürgerhelfern, Psychiatrieerfahrenen und Angehörigen sowie Vereinigungen mit ähnlichen Aufgaben zur gegenseitigen Förderung und Repräsentation zusammenzuschließen und damit die Lösung psychosozialer Probleme, insbesondere die Integration psychisch kranker und behinderter Menschen in die Gesellschaft, zu erleichtern.

Der Verein strebt dieses Ziel an durch

1. Sammlung und Weitergabe von Informationen
2. Beratung, Koordination und Unterstützung lokaler, regionaler und überregionaler Initiativen, einschließlich der Mitwirkung an Projekten zur Entwicklung oder Erprobung neuer Versorgungsmodelle als Konsortialpartner oder Konsortialführer
3. Förderung der fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung gemeindepsychiatrischer Organisationen
4. Einflussnahme auf die Verwirklichung bestehender Gesetze und auf die Gesetzgebung
5. Anregung von Vereinsgründungen
6. Fortbildung von Mitarbeitern und Angebote der Weiterbildung für Mitgliedsorganisationen
7. Öffentlichkeitsarbeit

Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr

Satzung: Es gilt die Satzung vom 3. November 2022

Gemeinnützigkeit: Der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins erfolgte mit Freistellungsbescheid für 2020 bis 2022 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vom 18. Dezember 2024.

Organe: Organe des Vereins sind gemäß § 8 der Satzung:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Bundesausschuss,
- die Arbeitskreise/Bundesarbeitsgemeinschaften.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.